OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-603766/11/Py/PP**

Datum:
**Linz, 11. Mai 2021**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des I.D., vertreten durch Dr. R.G. Rechtsanwalts KG, X, L., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Mai 2020, GZ: VStV/919302249584/2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. April 2021

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Mai 2020, GZ: VStV/919302249584/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 8 zweiter Satz iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 6 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 16.12.2019, 13:38 Uhr
Ort: 4020 Linz, Dametzstraße 6
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (BG)

Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Das KFZ wurde am Oktober 2016 erstmalig in Österreich eingebracht.

Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben das KFZ zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass an der Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts keine Zweifel bestehe, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht festgestellt werden konnte und sich der Bf dagegen nicht geäußert hat.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als mildernd das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gewertet wurde und erschwerende Umstände nicht vorlagen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig, zunächst vom Bf persönlich am 5. Juni 2020 und durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit 19. Juni 2020 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird zunächst vom Bf zusammengefasst vorgebracht, dass das verfahrensgegenständliche Auto nicht ihm gehört und in Bulgarien zugelassen und aufhältig ist. Mit Beschwerdeschriftsatz des Rechtsvertreters wird ergänzend zusammengefasst vorgebracht, dass das gegenständliche Fahrzeug nicht länger als ein Monat nach der erstmaligen Einbringung vom Bf im Inland verwendet wurde, die angefochtene Entscheidung an Begründungsmängel leide und die Beweiswürdigung unschlüssig das heißt unzureichend widersprüchlich oder unvollständig ist.

Zur verhängten Strafe wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Unbescholtenheit des Bf als Milderungsgrund zu werten gewesen wäre und es sich um einen Bagatelltatbestand handelt, weshalb die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Zudem sei die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag und 6 Stunden rechtswidrig.

3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. April 2021. An dieser nahm der Bf mit seinem Rechtsvertreter teil. Als Zeugen wurde die Mutter des Bf, Frau P.D., seine Cousine, Frau E.A., sowie die verfahrensgegenständliche Meldungslegerin einvernommen. Des Weiteren wurde eine Videodolmetscherin für die bulgarische Sprache der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist bulgarischer Staatsangehöriger und seit dem Jahr 2009 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet.

Anlässlich einer Anhaltung durch Organe der Straßenaufsicht am 16. Dezember 2019 um 13:38 Uhr in 4020 Linz, Dametzstraße 6, wurde festgestellt, dass das seit Oktober 2016 auf die Mutter des Bf, Frau P.D., ebenfalls bulgarische Staatsangehörige und wohnhaft in Österreich mit Hauptwohnsitz seit 2002, zugelassene Fahrzeug mit dem bulgarischen Kennzeichen X (BG) vom Bf im Bundesgebiet länger als ein Monat nach der erstmaligen Einbringung nach Österreich verwendet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 14. April 2021.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass es dem Bf im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen ist glaubwürdig darzustellen, dass das von ihm verwendete Kfz einen dauernden Standort nicht im Inland sondern in Bulgarien aufweist. Diesbezüglich wird auf die eindeutigen Angaben sowohl des Bf als auch seiner Mutter als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges gegenüber den Organen der Straßenaufsicht anlässlich der Anhaltung am 16. Dezember 2019 hingewiesen. Die in der Verhandlung als Zeugin einvernommene Polizeibeamtin schilderte sehr schlüssig und glaubwürdig ihre Wahrnehmungen bei der Kontrolle sowie die der Anzeige zugrunde liegenden eindeutigen Aussagen des Bf und der Zulassungsbesitzerin. Angaben bei der ersten Befragung kommen der Wahrheit in der Regel am Nächsten (vgl. VwGH 24.02.1998, Zl. 95/13/0083). Gegenüber der Meldungslegerin gaben sowohl der Bf wie auch seine Mutter an, dass sie davon ausgegangen sind, dass die Frist von einem Monat, in der das Fahrzeug umgemeldet werden muss, unterbrochen wird, wenn damit einmal im Monat nach Bulgarien gefahren wird.

Wenn der Bf sowie seine in der Verhandlung als Zeugen einvernommenen Familienangehörigen mit ihren Aussagen nunmehr versuchen darzulegen, dass der eigentliche Standort des Fahrzeuges in Bulgarien gelegen ist, so vermag das im Hinblick auf die von der Meldungslegerin überzeugend wiedergegebenen Erstangaben des Bf und seiner Mutter bei der Kontrolle nicht zu überzeugen. Vielmehr erweckten die Familienangehörigen des Bf bei ihrer Befragung den Eindruck, dass sie bemüht sind, die Ereignisse möglichst zu Gunsten des Bf zu schildern.

Eben so wenig konnte der Bf glaubhaft machen, dass bei der Kontrolle sprachliche Verständigungsschwierigkeiten vorlagen und seine Angaben von den Beamten missverstanden wurden. Diesbezüglich ist zunächst anzuführen, dass der Bf bis zur Beschwerdeverhandlung in keiner seiner Eingaben und auch in der Beschwerdeschrift durch seine Rechtsvertretung mangelnde Deutschkenntnisse zur Sprache brachte. Die Videodolmetscherin wurde von der erkennenden Richterin zur Verhandlung beigezogen, um allfällige Verständigungsschwierigkeiten mit dem Bf sowie seiner als Zeugin geladenen Mutter während der Verhandlung ausschließen zu können. Mit Fortdauer der Verhandlung entstand jedoch bei der Verhandlungsleiterin zunehmend der Eindruck, dass sowohl der Bf als auch seine Mutter über ausreichend gute Deutschkenntnisse verfügen, um ein Gespräch mit der Beamtin, wie es in der Anzeige wiedergegeben wurde, zu führen. So reagierten etwa der Bf und insbesondere auch seine Mutter mehrfach spontan auf eine in Deutsch gestellte Fragestellung, ohne die Übersetzung der Dolmetscherin abzuwarten. Diese Wahrnehmungen stehen im Übrigen auch im Einklang mit der zur Verständigung bei der Kontrolle befragten Meldungslegerin als Zeugin, die ebenfalls glaubwürdig darlegte, dass schon aus den Antworten des Bf wie auch seiner Mutter für sie bei der Kontrolle erkennbar war, dass diese die an sie gestellten Fragen verstanden und entsprechende Antworten dazu gegeben

haben. Es wäre auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Meldungslegerin den Inhalt und die Aussagen des Bf im Rahmen der Anzeigenlegung zu Lasten des Bf derart wahrheitswidrig wiedergeben hätte sollen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens auch davon aus, dass das auf die in Österreich mit Hauptwohnsitz lebende Mutter des Bf zugelassene und von dem in Österreich mit Hauptwohnsitz lebenden Bf verwendete Fahrzeug mit Zulassungsbeginn im Oktober 2016 nach Österreich erstmalig eingebracht wurde.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird nicht bezweifelt, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug immer wieder – wie vom Bf ja schon bei der Kontrolle gegenüber der Meldungslegerin angegeben – nach Bulgarien verbracht wurde, weshalb auch die in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen wie technische Prüfberichte, Organstrafmandate, Werkstätten-Rechnungen sowie Versicherungsunterlagen aus Bulgarien dem der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt nicht widersprechen. Zudem ist auch durchaus glaubwürdig, dass sich zum Vorfallszeitpunkt auch der in Bulgarien lebende Vater des Bf – im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage – in Österreich aufgehalten haben kann. Auch in diesem Fall stehen jedoch die schlüssigen Erstangaben bei der Kontrolle den nunmehrigen Beschwerdeangaben entgegen.

Da somit für die erkennende Richterin die Erstangaben des Bf sowie seiner Mutter anlässlich der Kontrolle den wahren Sachverhalt wiedergeben, konnten diese der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 102/2017 lauten:

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich

sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Der Bf ist seit 2009 in Österreich und seit 2011 durchgehend in Linz mit Hauptwohnsitz gemeldet. § 82 Abs. 8 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 132/2002 stellte bei Beginn der Frist auf den selben Vorgang ab wie § 79 KFG 1967, nämlich auf das Einbringen des Fahrzeuges. Diese Bestimmung normierte lediglich eine andere Dauer der Frist. Auch für die Frist in § 82 Abs. 8 leg. cit. galt, dass beim Verbringen des betreffenden Fahrzeuges ins Ausland und bei neuerlicher Einbringung dieses Fahrzeuges die Frist mit der neuerlichen Einbringung begann. Die Ansicht, dass ein vorübergehendes Verbringen des Fahrzeuges ins Ausland die Frist des § 82 Abs. 8 leg. cit. nicht unterbreche, d.h. bei neuerlicher Einbringung des Fahrzeuges die Frist nicht ab der (neuerlichen) Einbringung zu rechnen sei, fand nach Ansicht des VwGH im Gesetz der damaligen Fassung keine Deckung. In Reaktion auf diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber § 82 Abs. 8 KFG 1967 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2014 dahin geändert, dass die Frist von einem Monat ab der „erstmaligen Einbringung" in das Bundesgebiet beginnt und eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet diese Frist nicht unterbricht.

Entgegen der Annahme des Bf wird daher nunmehr die Monatsfrist durch eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet nicht unterbrochen (vgl. VwGH 20.10.2017, Ra 2017/02/0113).

Es ist unstrittig, dass der Bf das Fahrzeug in Österreich im Sinn des § 82 Abs. 8 KFG verwendet hat. Hinsichtlich des „dauernden Standorts" hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine (widerlegliche) Rechtsvermutung handelt, wobei es der betreffenden Person obliegt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat (vgl. VwGH 12.09.2017, Ra 2017/02/0100).

Ein solcher Gegenbeweis ist dem Bf jedoch nicht gelungen weshalb der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten ist.

5.3. Zum Verschulden des Bf ist auszuführen, dass es sich bei der gegenständlichen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weshalb von Fahrlässigkeit auszugehen ist, weil der Bf nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG).

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen daher zu 3 % aus. Die Unbescholtenheit des Bf wurde – entgegen den Beschwerdeausführungen – bereits von der belangten Behörde als

Strafmilderungsgrund gewertet. Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe ist nicht geboten, es ist auch die lange Dauer in der das Fahrzeug in Österreich nicht zum Verkehr angemeldet wurde, zu berücksichtigen. Ebenso scheidet eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen aus. Hinsichtlich der vom Bf gegenüber der belangten Behörde anlässlich der Niederschrift am 11. März 2020 angegebenen Einkommensverhältnisse von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten wurde vom Bf kein neues Vorbringen erstattet. Auch general- und spezialpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Geldstrafe.

Ebenso kann das Verhältnis der von der belangten Behörde verhängten Ersatzfreiheitsstrafe nicht als unangemessen gewertet werden. Auch wenn – wie der Bf zutreffend ausführt – ein fester Umrechnungsschlüssel nicht besteht, so ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber, wie bereits angeführt eine Höchststrafe in Geld von 5.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Wochen festgelegt hat. Die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe liegt daher ebenfalls bei 3 % der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny